

werden immer mehr zur Zusammenarbeit gezwungen.<sup>81</sup> Die Frage ist nur, ob unser Staat in diesem Geschehen (wenigstens in beschränktem Maße) als mitverantwortliches und solidarisches Subjekt oder nur als Objekt teilnimmt.

Franz Hohler schreibt<sup>82</sup>, Liechtenstein könne den großen Staaten in einer Zeit der langsamen «Auflösung fester staatlicher Formen» etwas voraushaben, es könne ein Staat sein, der den Prozeß «unterwegs zur Staatslosigkeit» bereits vollziehe, ein Staat, dem die «drohende Gebärde» fehle, mit dem sich ein Mensch «identifizieren» könne. Das mag stimmen. Aber wenn dieser Staat eben eine eigene Größe, «dessen Maß am Menschen genommen wurde», sein und bleiben soll, ist er in einer Zeit, wo die Grenzen durchlässig werden und eine ungeheure Dynamik die Staaten zusammentreibt, im Spiel und Gegenspiel der Abhängigkeiten, besonders herausgefordert, sich zu behaupten — während er in einer statischen Welt, überspitzt formuliert, von gewaltmäßigen Eingriffen abgesehen, gewissermaßen durch die Einzeichnung auf der Landkarte gesichert war. Dies zwingt auch Liechtenstein, ergänzend zur bisherigen Politik, notwendig zu neuen, besonders multilateralen Aktivitäten auf außenpolitischem Gebiet. Bekannt ist die Äußerung von Botschafter Paul Jolles: «Nur wenn die Schweiz mitwirkt, kann sie auf ihr Schicksal einwirken.»<sup>83</sup> Wer als sehr kleiner Staat nicht dabei ist, wo alle Staaten zur Zusammenarbeit versammelt sind, läuft Gefahr, mit der Zeit überhaupt über-

---

<sup>81</sup> Die in Sachen Unabhängigkeit seit Jahrhunderten sensibilisierte und erfahrene Schweiz ist sich dieser Realität voll bewußt: «Die Interdependenz auf allen Gebieten ist eine Tatsache unserer Zeit, deren Auswirkungen ein kleines industrialisiertes Land, das keine Rohstoffe besitzt . . . , besonders zu spüren bekommt. Die Unabhängigkeit hat daher nicht mehr den gleichen Sinn, der ihr früher zukam. Sie ist untrennbar mit der Zusammenarbeit verbunden . . . Die Schweiz kann sich der Einordnung in die immer stärker zusammenwachsende Völkergemeinschaft nicht entziehen und muß sich auch Normen unterstellen, die internationale Geltung haben.» Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971—1975 vom 13. 3. 1972, BBl 1972 I 1035 f.

<sup>82</sup> In LPS 3, 42.

<sup>83</sup> Die Mitwirkung soll auf diese Weise unter veränderten Bedingungen wiederum der Unabhängigkeit dienen. Vgl. Richtlinien 1971—1975 (siehe Anm. 81), 1035; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 27. 6. 1973, BBl 1973 II 117, 132, 147. «Erhalten und Bewahren der Unabhängigkeit bedeutet gerade für den Kleinstaat, seine Umwelt mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in einem für ihn günstigen Sinne zu beeinflussen. Vermehrte gegenseitige Abhängigkeit bedingt auch vermehrte Zusammenarbeit. Die Schweiz hat aus dieser Erkenntnis, vorab auf wirtschaftlichem Gebiet, längst die Konsequenzen gezogen . . .»: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975—1979 vom 28. 1. 1976, BBl 1976 I 459.